



**MOSBACH**

Große Kreisstadt  
Neckar-Odenwald

# **Amtliche Bekanntmachung Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügenssteuer (Vergnügenssteuersatzung) vom 15.12.2010**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) sowie §§ 2, 8 Abs. 2, 9 Abs. 4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015 (GBl. S. 1147) hat der Gemeinderat der Stadt Mosbach am 14.12.2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügenssteuer vom 15.12.2010 beschlossen, zuletzt geändert am 10.12.2014:

## **§ 1 Änderung der Satzung**

### **§ 6 der Satzung (Bemessungsgrundlage) wird wie folgt geändert:**

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse [elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahmen (sog. Fehlbetrag) abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld];

### **§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 der Satzung (Steuersatz) wird wie folgt geändert:**

Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Absatz 1)

#### **1. mit Gewinnmöglichkeit und**

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33 i oder § 60 a Absatz 3 der Gewerbeordnung **25 v. H.** der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mindestens jedoch 250,- EUR und höchstens 900,- EUR.
- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort **20 v.H.** der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mindestens jedoch 90,- EUR und höchstens 255,- EUR

### **§ 10 der Satzung (Festsetzung, Fälligkeit und Erhebung der Steuerschuld) wird wie folgt geändert:**

Abs. 2 Satz 6 wird ersetzt durch:

„Soweit die Stadt Mosbach die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

Abs. 2 wird folgender Satz 7 hinzugefügt:

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steuererklärung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

**Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:** Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.